

Börsenblatt

für den

Deutschen Buchhandel

und für die mit ihm

verwandten Geschäftszweige.

Herausgegeben von den

Deputirten des Vereins der Buchhändler zu Leipzig.

Amtliches Blatt des Börsenvereins.

N^o 112.

Freitags, den 27. December.

1844.

Debitserlaubnis in Preußen.

Das Königl. Preuß. Ober-Censur-Gericht hat für folgende außerhalb der deutschen Bundesstaaten in deutscher Sprache erschienene Schriften die Erlaubnis zum Debit erteilt: Kaiser, J., Darstellung practischer Erfahrungen in Errichtung zweckmäßiger Kochherde, Luftheizungen, Zimmeröfen ic. Basel 1844. Schweighauser'sche Buchh. Küging, G., das Wissenschaftliche der Fortepiano-Baukunst. Bern 1844. Dalp.

Bruchtheile der Groschen.

Nach den wöchentlichen Erklärungen im Börsenblatt wird vom Neuen Jahre an, wenn auch nicht allgemein, doch wahrscheinlich von der Mehrzahl der Buchhandlungen nach $\frac{1}{30}$ Thalern facturirt werden.

Der Vorschlag der Herren Frommann und Enslin, keine andere Bruchtheile der Groschen aufzunehmen, als $\frac{1}{4}$, $\frac{1}{2}$ und $\frac{3}{4}$, hat von keiner Seite Widerspruch erfahren und darf daher wohl als allgemein angenommen betrachtet werden. Derselbe ist auch gewiß rein praktisch; denn hätte man eine Pfenniglinie einführen wollen, so wäre wieder ein neuer Streit entbrannt, ob die Eintheilung in 12 oder in 10 Pfennige den Vorzug verdiene. Würde freilich im Kreise der deutschen Buchhändler ein Homer schlummern, so wäre unendlich zu bedauern, daß dieser Kampf, der dankbarste Stoff zu einer neuen Batrachomyomachie, nicht gleichfalls ausgefochten werden sollte.

Wir möchten nun diesem Vorschlage noch einen kleinen Wunsch bescheiden anreihen, einen Wunsch, der höchst unbedeutend klingt, wohl manchem ein mitleidiges Lächeln entlocken wird, den wir aber doch nicht zurückhalten wollen. Es ist nichts weniger und nichts mehr, als daß man sich — und zwar stillschweigend, besonderer Erklärungen bedarf es wohl nicht — vereinigen möchte, in allen Facturen, wie in den Rechnungen, fortan, statt $\frac{1}{2}$ Groschen, stets $\frac{2}{4}$ Groschen

12r Jahrgang.

auszuwerfen. Ob der Ausliefernde $\frac{1}{2}$ oder $\frac{2}{4}$ auf die Factur schreibt, wird ein und dieselbe Zeit fordern: aber nicht zu verkennen ist, daß Brüche von gleichem Nenner sich rascher und sicherer summiren lassen, als Brüche von verschiedenen Nennern, und findet dieser kleine Wunsch allgemeinen Anklang, so wird dies auch zur Vermeidung mancher Differenz in den Rechnungen beitragen.

Vorstehendes war bereits niedergeschrieben, als uns in Nr. 108 des Börsenblattes der Vorschlag der Becker'schen Verlagshandlung in Gotha zukam, für Groschen-Quarter eine eigene Linie einzuführen. Auch wir begrüßen diesen, mit unserm obigen Wunsche zusammentreffenden Vorschlag, mit Herrn Frommann, als einen sehr praktischen, und wünschen nur, daß er sowohl in Facturen als in den Büchern allgemein ausgeführt werden möge. 3.

Ueber die Pflichten eines Censors

äußert sich die Trier'sche Zeitung wie folgt:

Das Amt eines Censors ist ein hartes und schweres, soll es mit Gewissenhaftigkeit ausgeübt werden. Dasselbe hat schon manchem tüchtigen und kenntnißreichen Beamten Kummer und Sorgen bereitet und das Leben vergällt. Daher hier und dort der öftere Censorenwechsel. Die Schriftsteller sollen daher, haben sie einen geraden und rechtlichen Censor, demselben nicht zuviel zumuthen. Aber das Schaffen eines Schriftstellers ist auch kein leichtes. Hier und dort sind Selbstverläugnungen nöthig. Die mit den Censurgesetzen nicht verträglichen Ansichten und Ueberzeugungen zurückhalten, welche man in aufrichtigem Ringen nach dem Höchsten und Wahren erlangt hat, den Pfropfen auf die Flasche heften, in der es gährt und kreist, ist auch kein Leichtes, ist um so schwerer, als sich auch das Erlaubte wegen seiner unlösbaren geistigen Berührungspuncte mit dem Un-

276